



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Kommunale Wirtschaftspolitik
Az.: 790-30, 504-01/kö
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

24. März 2020

Rundschreiben Nr. 194/2020

Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 193/2020 vom 24. März 2020

Kurzfassung:

Das Bundeskabinett hat die Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ beschlossen. Das Sofortprogramm soll über die Länder administriert werden.

Das Bundeskabinett sieht erheblichen Bedarf für unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinunternehmen und Soloselbstständigen, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen. Im Nachtragshaushalt 2020 des Bundes sind hierfür 50 Mrd. Euro bereitgestellt. Zur Umsetzung hat das Bundeskabinett in seiner Sitzung vom 23. März 2020 die Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbstständige“ beschlossen (**Anlage 1**).

Mit den beschlossenen Eckpunkten sollen die Länder nun Planungssicherheit erhalten und ein Nebeneinander von vielen verschiedenen Soforthilfen auf Ebene der Länder und des Bundes vermieden werden.

Die Eckpunkte sehen vor, dass

- Unternehmen bzw. Selbstständige mit bis zu 5 Beschäftigten einen einmaligen steuerbaren Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für 3 Monate und
- Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro für 3 Monate erhalten.

Damit sollen insbesondere die Belastungen, die durch Fixkosten wie zum Beispiel Miet- bzw. Pachtkosten weiter zu stemmen sind, wirkungsvoll abgedeckt werden.



Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Eine Beschränkung auf bestimmte Wirtschaftsbereiche gibt es nicht. Sofern der Vermieter die Miete reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Hilfen sind wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona (Schadenseintritt nach dem 11. März 2020). Das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Die Existenzbedrohung bzw. der Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern. Die Antragstellung sollte möglichst elektronisch erfolgen.

Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.

Ausgeführt wird das Programm über die Länder, die zudem oft eigene Hilfsprogramme aufgelegt haben, die kombiniert werden können. Die Bundesministerien für Wirtschaft und Energie (BMWi) und Finanzen (BMF) bereiten die notwendige Verwaltungsvereinbarung und ein Muster für eine Förderrichtlinie der Länder vor.

Rechtsgrundlage ist die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (ein Entwurf dazu liegt in der **Anlage 2** bei), die bei der Kommission notifiziert wird. Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen ist grundsätzlich möglich.

Leider liegen uns über die Eckpunkte hinausgehende Informationen zur rechtlichen Basis, (möglichen) näheren Präzisierungen der Inhalte und administrativen Umsetzung noch nicht vor.

Sobald wir weitere Informationen erhalten, werden wir berichten.



Theel

Anlagen